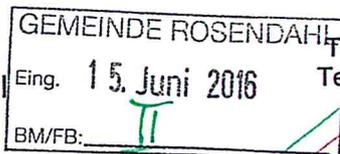




Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl  
Bauamt  
z. Hd. Frau Kortüm  
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
Postanschrift: 48651 Coesfeld  
Abteilung: 01 - Büro des Landrates  
Geschäftszeichen:  
Auskunft: Frau Stöhler  
Raum: Nr. 136, Gebäude 1  
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111  
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0  
Telefax: 02541 / 18-9198  
E-Mail: [Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de](mailto:Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de)  
Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)

Datum: 13.06.2016

## 8. Änderung des Bebauungsplanes „Höven“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Kortüm,

zum o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Aus Sicht der **Bauaufsicht** bestehen keine Bedenken, folgende Anregungen werden allerdings gegeben:

In der textlichen Festsetzung 2.1 folgt auf die Festsetzung der Firsthöhe die Erklärung zur Traufhöhe und bei der Festsetzung der Traufhöhe die Erklärung zur Firsthöhe. Die Sätze sollten entsprechend getauscht werden.

In der Festsetzung 3.1 ist von einem Schutzstreifen entlang der B474 die Rede. Der Schutzstreifen sollte zur Klarstellung in der zeichnerischen Darstellung gekennzeichnet werden.

Der Aufgabenbereich **Grundwasser** gibt folgenden Hinweis:

Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.

### Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70  
BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00  
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60  
BIC PBNKDEFF

### Sie erreichen uns ...

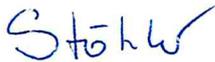
Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr  
und 14.00 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

Die **Brandschutzdienststelle** stimmt zu, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

1. Das auf den Löschfahrzeugen mitgeführte Löschwasser kann zur Sicherung der Löschwasserversorgung nicht in Ansatz gebracht werden. Das auf den Löschfahrzeugen mitgeführte Löschwasser dient lediglich der zeitlichen Überbrückung bis zum Aufbau der Löschwasserversorgung und ist nach wenigen Minuten aufgebraucht.
2. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für allgemeine Wohngebiete (WA) mit £ 3 Vollgeschossen und einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Die in der Begründung zum Bebauungsplan in Ansatz gebrachte Löschwasserversorgung von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von 2 Stunden ist demnach ausreichend.

Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Stöhler

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 13.06.2016 bezüglich der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Höven“ im Ortsteil Osterwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;**  
**Anlage I zur SV IX/370**

**Untere Wasserbehörde - Grundwasser**

Der Fachbereich gibt einen Hinweis, dass die Wasserversorgung vorrangig durch die Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen sollte. Falls Eigenwasserversorgungen oder die Nutzung von Erdwärme geplant werden, sind wasserrechtliche Erlaubnisse bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzuholen.

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

**Bauaufsicht**

Der Fachbereich hat keine Bedenken, gibt jedoch eine Anregung, die textlichen Festsetzungen Punkt 2.1 in der Form zu ändern, dass der Sinnbezug der Trauf- und Firsthöhenklärung richtig gestellt wird.

*Die Sätze werden im textlichen Teil des Bebauungsplanes richtig zugeordnet.*

Eine weitere Anregung wird für die textliche Festsetzung 3.1 gegeben, die textliche Erklärung des Schutzstreifens zwischen B 474 und der neuen Baugrenze auch im Plan zeichnerisch darzustellen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, die Funktion des Schutzstreifens wird in der Begründung ausreichend deutlich erklärt.

**Brandschutzdienststelle**

Der Fachbereich hat keine Bedenken, wenn die standardmäßigen Bedingungen zur Löschwasserversorgung im Verfahren und der Örtlichkeit angewendet werden.

*Die Begründung wird angepasst, die Anregung wird zur Kenntnis genommen.*